

Das Studentenparlament der THD hat am 25.4.72 folgende Regelungen für die Wahl und die Arbeitsweise des Studentenparlaments beschlossen:
(Satzung und Wahlordnung sind hier vollständig abgedruckt. Ein Kommentar und die notwendigen Termine stehen auf der Rückseite.)

Satzung der Studentenschaft:



Artikel 1: Rechte der Studenten

- (1) Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Festlegung der Zugehörigkeit zu einer Fachschaft erfolgt nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970.

Artikel 2: Aufgaben

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat das Recht, durch ihre Vertreter an der Selbstverwaltung der Hochschule, des Studentenwerkes und des Landeshochschulverbandes mitzuwirken.
- (2) Die Studentenschaft hat gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
 2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
 4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
 5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
 6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
 7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
 8. Förderung des freiwilligen Studentensports soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

Artikel 3: Einladung zu Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der Organe der Studentenschaft, der Fachschaften, der Ausländersektion, ist durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehenden Anschlagbrett in dem Gebäude der Technischen Hochschule, in dem die Räume des Allgemeinen Studentenausschusses liegen, einzuladen.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe der Fachschaften, der Ausländersektion, ist außerdem durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehendem Anschlagbrett der jeweiligen Fachschaft, der Ausländersektion einzuladen. Die Anschlagbretter sollen den jeweilig betroffenen Studenten leicht zugänglich sein.
- (3) Einzuladen ist vier nicht vorlesungsfreie Tage gemäß Artikel 14 Abs. 3 vor der Sitzung. Abweichungen können in den Fachschafts- und Sektionsordnungen vorgesehen werden.
- (4) Zusätzlich muß zu den Vollversammlungen der Studentenschaft, der Fachschaften, der Ausländersektion und zu den Sitzungen des Studentenparlamentes die Einladung durch Flugblätter erfolgen, die in den Mensen der Technischen Hochschule ausgelegt werden, sofern diese nicht geschlossen sind.

- Artikel 4: Beschlußfassung
 - (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.
 - (2) Ein Beschluß gilt als mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen die Zahl der Für-Stimmen größer ist als die Zahl der Gegen-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - (3) Wahlen dürfen nur an nicht vorlesungsfreien Tagen gemäß Artikel 14 Abs. 3 durchgeführt werden.

- Artikel 5: Beschlußfähigkeit

Die Organe sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern es diese Satzung nicht anderes regelt.

- Artikel 6: Veröffentlichung von Beschlüssen
 - (1) Alle Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokolle zu führen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen.
 - (2) Die Protokolle sind nach ihrer Erstellung unverzüglich an den in Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Anschlagbrettern für mindestens sieben Tage auszuhängen.

- Artikel 7: Die Fachschaftsvollversammlung - Zweck und Aufgabe
 - (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Fachschaft.
 - (2) Sie wählt die Vertreter zum Studentenparlament.
 - (3) Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.

- Artikel 8: Einberufung
 - (1) Die Fachschaftsvollversammlungen werden von den Fachschaftsvertretern im Parlament einberufen.
 - (2) Die Vollversammlung muß einberufen werden auf Antrag von mindestens 20 nicht beurlaubten Fachschaftsmitgliedern. Bei Fachschaften mit weniger als 100 nicht beurlaubten Fachschaftsmitgliedern muß die Vollversammlung einberufen werden auf Antrag von mindestens 20 % der nicht beurlaubten Fachschaftsmitglieder.

- Artikel 9: Beschlußfähigkeit
 - (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Artikel 8 einberufen wurde.
 - (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

- Artikel 10: Die Ausländervollversammlung - Zweck und Aufgabe
 - (1) Die Ausländervollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Ausländersektion.
 - (2) Sie wählt die studentischen Vertreter für alle von der Ausländersektion zu beschickenden Gremien.
 - (3) Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.
 - (4) Sie schlägt dem Studentenparlament fehlende Mitglieder gemäß Artikel 13 Abs. 6 vor.
 - (5) Die Amtszeit eines Amtsträgers der Ausländersektion endet vorzeitig durch Abwahl oder Rücktritt. Die Abwahl erfolgt durch konstruktives Mißtrauensvotum auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Ausländervollversammlung.

- Artikel 11: Einberufung
 - (1) Die Ausländervollversammlung wird von den ausländischen Mitgliedern im Studentenparlament einberufen.
 - (2) Die Ausländervollversammlung muß einberufen werden auf Antrag von mindestens 20 nicht beurlaubten Mitgliedern der Ausländersektion.
 - (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- Artikel 12: Zweck und Aufgabe

Das Studentenparlament -

- (1) Das Studentenparlament ist zuständig für alle Aufgaben der Studentenschaft, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Das Studentenparlament ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie deren Entlastung.
 2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
 3. Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der Hochschule.
 4. Wahl der studentischen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates des Studentenwerks Darmstadt.
 5. Wahl der studentischen Mitglieder des Vermögensbeirates.

- (3) Es beschließt über die Höhe der Studentenschaftsbeiträge und über die Zustimmung zu der Höhe der Beiträge für das Studentenwerk.
- (4) Es verabschiedet den Haushaltsplan.

- Artikel 13: Zusammensetzung und Wahl
 - (1) Jede Fachschaft entsendet für je angefangene 150 Fachschaftsmitglieder einen Vertreter in das Studentenparlament.
 - (2) Die Vertreter der Fachschaften werden von Fachschaftsvollversammlungen in der Regel zu Ende des Sommersemesters gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der jährlichen Neuwahl der Fachschaftsvertreter.
 - (3) Die Vertreter der Fachschaften können durch die sie entsendenden Vollversammlungen auf zu diesem Zweck einberufenen Sitzungen durch konstruktives Mißtrauensvotum mit der Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.
 - (4) Scheidet ein Mitglied des Studentenparlamentes aus, so ist unverzüglich vom entsendenden Gremium ein Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl zählt für die Beschlußfassung die tatsächliche Anzahl der Mitglieder. Sind jedoch mehr als zehn Mitglieder ausgeschieden, so gilt zur Beschlußfassung die Gesamtzahl abzüglich zehn Mitglieder.
 - (5) Kommen die nach Artikel 13 Abs. 2 und Abs. 4 notwendigen Wahlen nicht rechtzeitig zustande, so wird die Zahl der Mitglieder des Studentenparlamentes um die nicht gewählten Fachschaftsvertreter verringert. Wählt eine Fachschaftsvollversammlung später als nach Artikel 13 Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Studentenparlamentes um dienachgewählten Fachschaftsvertreter.
 - (6) Ausländische Studenten müssen mindestens entsprechend ihrer Anzahl gemäß Artikel 13 Abs. 1 im Studentenparlament vertreten sein. Sollte diese Mindestzahl nicht bei der Wahl erreicht werden, so bestellt das Studentenparlament auf Vorschlag der Ausländervollversammlung gemäß Artikel 10 Abs. 4 die weiteren ausländischen Mitglieder.
 - (7) Näheres regelt die Wahlordnung.

- Artikel 14: Verfahren
 - (1) Die Mitglieder des Studentenparlamentes und des Allgemeinen Studentenausschusses haben an allen Sitzungen des Studentenparlamentes teilzunehmen.
 - (2) Zu den Sitzungen des Studentenparlamentes wird hochschulöffentlich gemäß Artikel 8 eingeladen. Die Mitglieder des Studentenparlamentes, des Allgemeinen Studentenausschusses und des Ältestenrates erhalten persönliche Einladungen.
 - (3) Das Verfahren der Sitzungen des Studentenparlamentes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

- Artikel 15: Beschlußfähigkeit
 - (1) Wird das Studentenparlament am Tage seiner Zusammenkunft nicht beschlußfähig bzw. im Laufe seiner Sitzung beschlußfähig, so gilt es bei seiner nächsten Sitzung im Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte als beschlußfähig, sofern mehr als ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Artikel 15 Abs. 1 findet keine Anwendung für die Tagesordnungspunkte, die nicht in der ersten Einladung vorgesehen waren.
- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die Regelung der Beschlußfähigkeit gemäß Artikel 15 Abs. 1 hinzuweisen.

- Artikel 16: Das Präsidium
 - (1) Das Studentenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.
 - (2) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studentenparlamentes.
 - (3) Das Präsidium führt die Urabstimmung durch. Der Präsident beruft die Vollversammlung der Studentenschaft ein und das Präsidium leitet sie.

- Artikel 17: Einberufung

Das Studentenparlament wird vom Präsidenten einberufen. Es muß einberufen werden auf Verlangen:

 1. des Allgemeinen Studentenausschusses,
 2. von einem Viertel der Mitglieder des Studentenparlamentes; während der vorlesungsfreien Zeit von einem Achtel des Studentenparlamentes.

- Artikel 18: Ausschüsse
 - (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit setzt das Studentenparlament Ausschüsse ein.
 - (2) Das Studentenparlament kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnis erteilen. Die Ausschüsse haben dann mit der Mehrheit der Mitglieder zu entscheiden.
 - (3) Der Haushaltsausschuß überwacht die laufenden Finanzgeschäfte der Studentenschaft. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Näheres regelt die Finanzordnung.
 - (4) Das Studentenparlament muß auf Antrag eines Viertel seiner satzungsmäßigen Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll von den Antragstellern gestellt werden.
 - (5) Nach Ausscheiden des Allgemeinen Studentenausschusses aus dem Amt wird ein mindestens dreiköpfiger Überprüfungsausschuß, der einen Bericht über die Geschäftsführung des Allgemeinen Studentenausschusses ausarbeitet, vom Studentenparlament gewählt.

- Artikel 19: Der Allgemeine Studentenausschuß - Zweck und Aufgabe
 - (1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Studentenparlamentes aus.
 - (2) Die laufenden Geschäfte der Studentenschaft führt der Allgemeine Studentenausschuß in eigener Verantwortung.
 - (3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 - (4) Der Allgemeine Studentenausschuß stellt gemäß § 30 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 den Haushaltsplan auf.
 - (5) Zur Koordinierung der Tätigkeit von Fachschaften, Ausländersektion einerseits und Allgemeiner Studentenausschuß andererseits finden Arbeitssitzungen mit der Fachschaftsvertretung und der Ausländersektion statt.

- Artikel 20: Zusammensetzung
 - (1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit gemäß Artikel 22 Abs. 1 erhöht werden.
 - (2) Die Mitglieder können für einzelne Aufgaben Sachbearbeiter bestellen, die der Bestätigung des Studentenparlamentes bedürfen.

- Termine -

Eintragung in Kandidatenliste bis 3.5.
Aushang der Kandidatenliste 4.5.-17.5.
Offenlegung des Wählerverzeichnis 9.-12.5.
Bearbeiten von Einsprüchen 13.-15.5.
WAHL 17.5.

K O M M E N T A R !

4. Eine Neuwahl des Parlaments im WS 71/72 war wegen verschiedener Rechtsstreitigkeiten nicht möglich; so war zeitweise die Legitimation des ASTA und des Studentenparlaments in Frage gestellt. Das jetzige Parlament bleibt bis zur rechtskräftigen Wahl eines neuen im Amt.

Das Stupa hat in seiner Sitzung vom 25.4.72 erklärt, die Neuwahl so durchzuführen, wie es in der Urabstimmung im Januar 71 beschlossen worden war. Es war - auf Antrag des ASTA - nicht bereit, sich mit den Streichungen des Kultusministers abzufinden:

Die durch die jetzt beschlossene Satzung mögliche Abwahl von Parlamentariern durch Vollversammlung erzwingt eine bessere Kommunikation zwischen Parlamentariern und der übrigen Studenten. Die garantierte Vertretung der ausländischen Studenten ist für uns der notwendige Versuch, der diskriminierenden Behandlung von ausländischen Studenten im Studium und durch die Verwaltung entgegenzuwirken.

STUDENTENPARLAMENT UND ASTA ERKLÄREN, DAß DIE STUDENTENSCHAFT DER THD IHRE VERTRETUNG SO WÄHLEN WIRD, WIE SIE ES SELBST BESCHLOSSEN HAT!!

Die politische Auseinandersetzung über die Wahl zum Studentenparlament der THD im Sommersemester 72 hat begonnen, bevor die eigentliche Wahl angefangen hat: Der RCDs warnt vor dem Chaos, big brother MdL Sälzer will eine Anfrage im hessischen Landtag starten. Es geht um das Wahlverfahren, nach dem die Studentenschaft ihr Parlament wählt.

Zur Rechtslage der Studentenschaft:

1. Die Satzung von 1964 ist durch das Schütte-Hochschulgesetz von 1966 außer Kraft gesetzt. Sie ist nach Inkrafttreten der Hochschulgesetze von 1970 wegen der Einteilung in Fachbereiche u. a. auch nicht mehr inhaltsgleich anwendbar.

2. Die im Januar 1971 in Urabstimmung der Studentenschaft angenommene Satzung hat der Kultusminister nicht genehmigt: ER wollte zwei Punkte streichen:

Die Abwahl von Parlamentariern durch Vollversammlungen und die Garantie, daß pro 150 ausländischen Studenten ein ausländischer Student ins Parlament einzieht.

Die ASTA-Klage auf Genehmigung liegt seitdem unbearbeitet beim Verwaltungsgericht Darmstadt.

3. Das Parlament - und infolgedessen auch der ASTA - sind personell rechtsmäßig zusammengesetzt. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel am 10.12.71 unwiderruflich festgestellt. Es gibt aber keine gültige Vorschrift, die die Zusammenarbeit der beiden Gremien regelt. Der ASTA könnte, da er den Apparat in seinen Händen hat, alles ohne Parlament machen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

- (1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuß kann jeder Student kandidieren.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.
- (3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre Nachfolger in die Arbeitsgebiete einzuführen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
 1. durch Rücktritt, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 2. durch konstruktives Mißtrauensvotum.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit hat umgehend eine neue Wahl zu erfolgen.
- (4) Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

Artikel 23: Rechtsverbindliche Erklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Der Ältestenrat -

Artikel 24: Zweck und Aufgabe

- (1) Der Ältestenrat entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungs- und Verfahrensordnungsbestimmungen.
- (2) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufgehoben.
- (3) Der Ältestenrat überprüft die Urabstimmung und die Wahlen, welche die Fachschaften, Fachgruppen und die Ausländersektion durchführen auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf.
- (4) Ist die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nicht im Amt, so setzt der Ältestenrat die fehlenden Mitglieder bis zur Neuwahl ein.

Artikel 25: Zusammensetzung und Beschlußfassung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Studenten, die durch ihre Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung Erfahrungen gesammelt haben.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Studentenparlament gewählt.
- (3) Sie dürfen keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft zur Studentenschaft, so wählt das Studentenparlament ein neues Mitglied in den Ältestenrat.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.
- (6) Entscheidungen des Ältestenrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Wahlordnung für die ordentlichen Parlamentswahlen der
Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Beschluß des Studentenparlaments vom 25.4.72

§ 1:

Die ordentliche Parlamentswahl findet jährlich im Sommersemester, spätestens 30 Tage vor Vorlesungsende statt.

§ 2:

(1) Für Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt das Studentenparlament einen zwanzigköpfigen Wahlausschuß und einen Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter). Jedes Mitglied des Wahlausschusses ist für die Wahl in einem der Fachbereiche verantwortlich.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Mitwirkung von Kandidaten nicht zulässig.



§ 3:

Das Parlament setzt folgende Termine fest:

- a) den der Eröffnung und Schließung der Kandidatenliste
- b) den der Wahl
- c) den der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
- d) den des Aushanges der Kandidatenliste

Der Wahlleiter veröffentlicht diese Termine und die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter.

§ 4:

(1) Auf je 150 Studenten einer Fachschaft entfällt ein Fachschaftsvertreter. Dafür ist maßgeblich die Zahl der im vorhergehenden Wintersemester eingeschriebenen Studenten, aufgerundet auf das nächste ganzzahlige Vielfache von 150.

(2) Bei der Feststellung der Zahl der Sitze gilt derjenige als Mitglied einer Fachschaft, der in dem betreffenden Fachbereich die Primärmitgliedschaft erklärt hat.

§ 5:

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt nach Fachschaften getrennte Listen zum Einschreiben der sich meldenden Kandidaten zu den nach § 3 festgesetzten Terminen in den Räumen des Allgemeinen Studentenausschusses aus.

(2) Melden sich in einer Fachschaft weniger oder die gleiche Zahl von Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, so findet in dieser Fachschaft die Wahl eine Woche später statt. Wird bis dahin die notwendige Kandidatenzahl nicht erreicht, so gelten die aufgestellten Kandidaten als gewählt.

(3) Die Kandidaten müssen auf vom Allgemeinen Studentenausschuß bereitgestellten Formularen folgende Angaben zur Person machen:

Name, Vorname, Jahrgang

Staatsangehörigkeit, Semesterzahl

Zugehörigkeit zu studentischen Vereinigungen,

frühere Tätigkeit in den Organen der Studentenschaft.

Ein Bild soll der Bewerbung in dreifacher Ausfertigung beigefügt werden. Die Verweigerung einer Angabe ist zulässig, jedoch ist ein entsprechender Vermerk in Worten erforderlich. Auf dem Formular muß Raum für zusätzliche Angaben vorhanden sein.

(4) Die Kandidaturbögen sind spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt zu machen. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Kandidaten mit anzugeben.

§ 6:

(1) Die Fachschaftsvollversammlungen werden vom Wahlausschuß einberufen.

(2) Auf den Vollversammlungen müssen vorhanden sein:

mindestens eine Aufsichtsperson,

eine versiegelte Urne,

eine jedem zugängliche Wahlordnung,

Möglichkeit zur geheimen Abstimmung.

§ 7:

(1) Jeder Student erklärt bei der Rückmeldung/Immatrikulation zum Sommersemester, in welchem Fachbereich er sein aktives und passives Wahlrecht ausüben will.

(2) Aktives und passives Wahlrecht ist nur in einem und dem gleiches Fachbereich möglich.

(3) Der Student muß in diesem Fachbereich im betreffenden Semester auch das Wahlrecht für die Fachbereichskonferenz haben.

(4) Die Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt durch die Erklärung des Studenten nach § 7 Abs. 1.

§ 8:

Vor der Stimmabgabe ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu kontrollieren.

§ 9:

(1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Wahlzettel benutzt werden. Diese enthalten Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten. Es können jeweils soviel Kandidaten angekreuzt werden, wie die betreffende Fachschaft Vertreter in das Parlament entsendet.

(3) Die Abgabe des Stimmzettels ist auf dem Studentenausweis zu vermerken.

§ 10:

(1) Der Ältestenrat zählt zusammen mit dem Wahlausschuß unverzüglich nach beendeter Wahl die Stimmen öffentlich aus.

(2) Stimmzettel sind ungültig:

- a) wenn zuviel Kandidaten angekreuzt sind
- b) wenn ein Kandidat mehrfach angekreuzt ist
- c) wenn sie irgendwelche Zusätze enthalten.

Die Ungültigkeitsbestimmungen sind auf dem Stimmzettel anzugeben.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Anzahl der Kandidaten nach § 4 (1)). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11:

Das Wahlergebnis wird spätestens an dem auf die Auszählung folgenden übernächsten nicht vorlesungsfreien Tag durch Aushang bekannt gemacht. Die Kandidaturbögen der gewählten Kandidaten sind eine Woche lang auszuhängen.

§ 12:

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Ältestenrat.

(2) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an den Ältestenrat zu richten. Er hat darüber innerhalb drei Tagen zu entscheiden.

§ 13:

(1) Ungültig sind Wahlen, die gegen die Satzung der Studentenschaft oder gegen die Wahlordnung verstoßen, wenn der Ältestenrat zu der Auffassung kommt, daß bei Beachtung der Satzungsbestimmungen bzw. der Wahlordnung ein anderes Ergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.

(2) Die Wahl kann sowohl für eine Fachschaft als auch insgesamt vom Ältestenrat für ungültig erklärt werden.

§ 14:

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Ältestenrates statt.

§ 15:

Für die Wahlwiederholung gilt die vorstehende Wahlordnung mit folgender Änderung: Die Kandidaturfrist beginnt mit der Ungültigkeitserklärung der Wahl und endet nach Ablauf einer Woche.

§ 16:

Die Wahlordnung tritt mit Verabschiedung durch das Studentenparlament in Kraft

P.S.

Die umstrittene "Absprache" mit dem Kultusministerium sah so aus: Zwei Mitglieder des AstA waren bei der rechten Hand des Kultusministers, Herrn Dr. Dr. Kollatz und fragten mit scheinheiligem Gesicht - mit der alten Satzung von 1964 in der Hand - was denn nun zu tun sei. Wir bekamen den Rat, aus eigener Kraft Regelungen zu beschließen, nach denen die Studentenschaft dann wählen kann. Die Herren schielten dabei auf die Satzung von 1964 und gaben uns die naive, väterliche Empfehlung, doch von unserem Standpunkt in dem Streit um die Satzung abzusehen.